

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

A. Problem und Ziel

Das bürgerschaftliche Engagement gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Angesichts der Haushaltslage von Bund und Ländern ist es besonders zu begrüßen, wenn Aufgaben, die bisher von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wahrgenommen wurden, nun durch das besondere Engagement von ehrenamtlich Tätigen erfüllt werden. Auch in der kirchlichen Gemeindefarbeit ist das Engagement ehrenamtlich Tätiger unverzichtbar. Dabei ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch mit Gefährdungsrisiken verbunden. Dies erfordert solidarischen Schutz. Der Entwicklung ist Rechnung zu tragen, indem der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne einer übergeordneten Kollektivverantwortung auf weitere Personengruppen ausgedehnt wird.

Zugleich erfordern Globalisierung und internationale Aufgaben ein Handeln auch über Landesgrenzen hinaus. Deutschland stellt sich seiner Verantwortung. Personen, die bei internationalen Organisationen Aufgaben übernehmen oder als Auslandslehrer oder in sonstiger Funktion eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit in einer staatlichen deutschen Einrichtung im Ausland wahrnehmen, benötigen ebenfalls den Schutz der Solidargemeinschaft.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die Erweiterung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes um weitere Personengruppen oder durch

zusätzliche Leistungen bei Tätigkeiten in besonderen Gefahrenbereichen vor. Dabei handelt es sich um:

- bürgerschaftlich Engagierte, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig werden,
- ehrenamtlich Tätige, die sich in Gremien von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften engagieren,
- gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, die die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung erhalten,
- ehrenamtliche Helfer in Rettungsunternehmen,
- Personen, die bei internationalen Organisationen Aufgaben wahrnehmen, sowie Auslandslehrer,
- deutsche und nicht deutsche Ortskräfte, die Tätigkeiten bei deutschen Einrichtungen im Ausland ausüben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mehrausgaben ergeben sich für die Kommunen durch die Erweiterung der Pflichtversicherung bürgerschaftlich Engagierter, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune Aufgaben übernehmen. Die Höhe der Mehrausgaben wird auf jährlich etwa 150.000 Euro geschätzt.

Für den Bund entstehen Mehrausgaben durch die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Tätigkeiten in internationalen Organisationen. Der Umfang dieser Tätigkeiten lässt sich nicht abschätzen, daher lassen sich diese Ausgaben gegenwärtig nicht quantifizieren. Es handelt sich nach derzeitigen Schätzungen jedoch um eine relativ kleine Personengruppe (unter 500 Personen), so dass die zusätzliche Kostenbelastung gering sein dürfte.

Im Bereich von Auslandslehrern und Ortskräften hat der Bund bislang schon eine Kostenerstattung bei Unfällen vorgenommen, so dass Mehrkosten durch die Aufnahme in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Mehrbelastungen in Höhe von ca. 4 Mio. Euro jährlich ergeben sich für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften durch Erweiterung der Pflichtversicherung für die in ihrem Verantwortungsbereich ehrenamtlich Engagierten. Mehrbelastungen entstehen für einzelne gemeinnützige Organisationen, soweit von der Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger Gebrauch gemacht wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

elektronische Vorabfassung*

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes
bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 98 wie folgt gefasst:

„§ 98 Anrechnung anderer Leistungen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Personen, die

a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

- c) in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Personen, die

- a) eine Tätigkeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausüben und deren Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst während dieser Zeit ruht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle oder Krankheiten, die infolge einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft eintreten oder darauf beruhen, dass der Versicherte aus sonstigen mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich seines Arbeitgebers entzogen ist,
- b) als Lehrkräfte vom Auswärtigen Amt durch das Bundesverwaltungsamt an Schulen im Ausland vermittelt worden sind.“

3. In § 3 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Personen, die

- a) im Ausland bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden,
- b) im Ausland von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit die Personen nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind.“

4. In § 6 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 11 Buchstabe a“ ein Komma und die Angabe „Nr. 12“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 steht ein Ersatz von Sachschäden nur dann zu, wenn der Einsatz der infolge der versicherten Tätigkeit beschädigten Sache im Interesse des Hilfsunternehmens erfolgte, für das die Tätigkeit erbracht wurde. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 sowie bei Versicherungsfällen nach § 8 Abs. 2.“

6. Dem § 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf Versicherte nach § 3 Abs. 1 Nr. 3.“

7. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 98
Anrechnung anderer Leistungen“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Geldleistungen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 versicherten Personen wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens nach diesem Buch erbracht werden, sind gleichartige Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von Dritten gezahlt werden. Geldleistungen auf Grund

privater Versicherungsverhältnisse, die allein auf Beiträgen von Versicherten beruhen, werden nicht angerechnet.“

8. § 114 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Satzungen über die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,“

9. In § 125 Abs. 1 werden nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. für Personen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 versichert sind,

9. für Personen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind.“

10. Dem § 135 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 vor.“

11. In § 136 Abs. 3 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a oder b Versicherten, die für eine privatrechtliche Organisation ehrenamtlich tätig werden oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, die Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung die Tätigkeit erbracht wird.“

12. § 154 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „der freiwillig Versicherten“ die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechnung der Beiträge der freiwillig Versicherten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 gilt § 155 entsprechend.“

13. § 186 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „7“ die Angabe „und 8“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und folgender Halbsatz angefügt „und die Aufwendungen für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 9 die jeweils zuständige Dienststelle des Bundes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2004

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

Das bürgerschaftliche Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. In allen ihren Bereichen kommt diesem Engagement wachsende Bedeutung zu. Vielfach ermöglicht überhaupt nur der Einsatz bürgerschaftlich Engagierter ein Angebot, das anderenfalls der Allgemeinheit nicht zur Verfügung gestellt werden könnte. Tätigkeitsfelder bürgerschaftlichen Engagements sind unterschiedlichster Art und erfassen nahezu sämtliche Lebensbereiche. Hierzu zählt die Bürgervereinigung, die ein öffentliches Schwimmbad betreibt, in gleicher Weise wie die kirchliche Frauengemeinschaft, die einen Bücherei-Dienst anbietet.

Aus diesem Grund hat sich die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ in ihrem Abschlussbericht für eine Stärkung der Bürgergesellschaft und eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat, Wirtschaft und Bürgergesellschaft ausgesprochen. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine nachhaltige Förderung des bürgerschaftlichen Engagements erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Bundesregierung die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission auf. Zugunsten der bürgerschaftlich Engagierten wird der Unfallversicherungsschutz erweitert.

Denn auch bürgerschaftlich Engagierte sind bei ihren Tätigkeiten - ebenso wie Arbeitnehmer - gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt. Sie sind daher auf den solidarischen Schutz durch die Gemeinschaft angewiesen, den die gesetzliche Unfallversicherung bietet. Die Gesellschaft wird künftig für diese Risiken einstehen.

Auch die Entwicklung im internationalen Bereich hat dazu geführt, dass neue Aufgabenbereiche entstehen. Insbesondere bei internationalen Organisationen werden Personen in neuen Aufgabenfeldern tätig. Dabei ist es Aufgabe der Solidargemeinschaft, im Rahmen einer übergeordneten Kollektivverantwortung auch bei diesen Tätigkeiten umfassenden Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten.

Für Auslandslehrer und Ortskräfte wird Versicherungsschutz, der bisher im Rahmen von Verwaltungsvorschriften und arbeitsvertraglichen Vereinbarungen geregelt worden ist, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Der Bund hat für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen die Gesetzgebungskompetenz in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung). Das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG ist gegeben. Die Vorschriften sind zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse durch Bundesgesetz zu regeln, um einen bundesweit einheitlichen Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für die genannten Personengruppen sicherzustellen (Einheitlichkeit der Durchführung der Versicherungsaufgabe über das Gebiet eines Landes hinaus). Durch eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene wäre nicht gewährleistet, dass als schutzbedürftig anzusehende Personen unabhängig vom Ort ihrer Tätigkeit gleiche Leistungen erhielten.

Frauen und Männer sind von dem Gesetzentwurf weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich betroffen.

Mehrbelastungen in Höhe von ca. 4 Mio. Euro jährlich ergeben sich für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften durch Erweiterung der Pflichtversicherung für die in ihrem Verantwortungsbereich ehrenamtlich Engagierten. Mehrbelastungen entstehen für einzelne gemeinnützige Organisationen, soweit von der Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger Gebrauch gemacht wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a wird insbesondere der Entwicklung Rechnung getragen, dass bislang von den Gebietskörperschaften selbst wahrgenommene Aufgaben vermehrt durch bürgerschaftlich Engagierte unentgeltlich erfüllt werden. Dabei werden mit der Aufgabenwahrnehmung in der Regel nicht Einzelpersonen betraut, für die sich der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 beurteilt. Vielmehr nimmt im Allgemeinen eine privatrechtliche Organisation unmittelbar die Aufgaben wahr. Dieser gegenüber werden die einzelnen Engagierten regelmäßig im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Verpflichtung tätig, so dass ein Versicherungsschutz für diese Tätigkeiten nach bisheriger Rechtslage versagt bleiben musste.

Nach neuem Recht ist für das Bestehen des Versicherungsschutzes entscheidend, ob die Gebietskörperschaft zur Durchführung eines konkreten Vorhabens einen Auftrag erteilt oder ihre Zustimmung erklärt. Die Zustimmung kann vor dessen Vornahme als Einwilligung oder nachträglich als Genehmigung erklärt werden. Zuständig auch für den nunmehr erweiterten Versicherungsschutz sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Die Neufassung der Nummer 10 Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, dass auch im kirchlichen Bereich vielfach eine Ausweitung religionsgemeinschaftlicher Aufgaben stattfindet, bei der eine privatrechtliche Organisation unmittelbar im Auftrag oder mit Zustimmung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig wird. Für den Bereich der religionsgemeinschaftlichen Aufgaben folgt die Zuordnung der geltenden Zuständigkeit für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

Durch die Erweiterung um die Nummer 10 Buchstabe c erhalten nunmehr auch Personen, die sich in Arbeitgeberorganisationen oder Gewerkschaften in Gremien und Kommissionen ehrenamtlich engagieren, umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Damit wird eine Gleichstellung dieser Personen mit ehrenamtlich Tätigen in Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern hergestellt, die als Mitglieder in öffentlich-rechtlichen Körperschaften bereits nach bisheriger Rechtslage Versicherungsschutz genießen. Im Hinblick darauf, dass Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände wie auch Gewerkschaften Träger der verfassungsrechtlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit sind, ist die Erweiterung auch bei dem privatrechtlichen Charakter dieser Organisationen gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Die neue Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a gewährleistet entsprechend den versorgungsrechtlichen Regelungen für Beamte einen umfassenden Versicherungsschutz für Personen, die eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit bei zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen im Ausland wahrnehmen und deren Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst aus diesem Grunde ruht. Damit werden die Rahmenbedingungen für einen solchen Einsatz verbessert. Als zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen gelten dabei die Organisationen, die in Anhang 1 der Richtlinien für die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen aufgeführt sind.

Mit der neuen Nummer 3 Buchstabe b wird der Versicherungsschutz für Lehrkräfte, die vom Auswärtigen Amt an Schulen im Ausland vermittelt werden, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die bisherige Praxis, die in diesen Fällen auf der Basis von arbeitsvertraglichen Regelungen

gen und Verwaltungsvorschriften bei Gesundheitsschäden eine Kostenerstattung aus Bundesmitteln vorsah, wird durch die Aufnahme in einen Versicherungstatbestand abgelöst.

Zu Nummer 3

Die Regelung bestimmt, dass deutsche und nicht deutsche Ortskräfte kraft Satzung des zuständigen Unfallversicherungsträgers in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen werden können. Dadurch wird die bisherige Praxis, die eine Absicherung von Ortskräften auf der Basis von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Verwaltungsvorschriften ermöglicht, ersetzt. Es handelt sich um Ortskräfte, die eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit bei staatlichen deutschen Einrichtungen im Ausland wahrnehmen oder von diesen anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Staatliche deutsche Einrichtungen sind Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- und Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Dazu zählen auch die militärischen und zivilen Einheiten der Bundeswehr, die Aufgaben im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung wahrnehmen. Auch Goethe-Institute Inter Nationes und Einrichtungen des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes und ähnliche Einrichtungen sind erfasst. Wegen der regelmäßig bestehenden Anbindung der Ortskräfte an ihr Beschäftigungsland besteht Versicherungsschutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung nur, soweit sie nach den Regelungen des Beschäftigungslandes nicht unfallversichert sind.

Die Neuregelung, die eine Versicherungspflicht kraft Satzung vorsieht, ist sachgerecht, um den unterschiedlichen Fallgestaltungen im Bereich des Ortskräfteeinsatzes Rechnung zu tragen. Dem zuständigen Unfallversicherungsträger wird dadurch ermöglicht, nähere Bestimmungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.

Zu Nummer 4

Mit der Erweiterung der Vorschrift wird gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, der Zugang zur gesetzlichen Unfallversicherung geöffnet. Da sie ihr Amt für eine private Organisation ausüben, erscheint es sachgerecht, sie nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtzuversichern, sondern ihnen die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung einzuräumen. Von der Erweiterung der Vorschrift werden gewählte Ehrenamtsträger im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege nicht er-

fasst; deren Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 geht nach § 135 Abs. 7 einer freiwilligen Versicherung vor,

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird eine Gleichstellung von Helfern, die sich in einer Hilfsorganisation ehrenamtlich engagieren, mit Unglücks- und Nothelfern, die nicht organisiert tätig werden, erreicht: Auch der Versicherungsschutz von Helfern in Hilfsorganisationen wird auf den Ersatz von Sachschäden erweitert. Hilfsorganisationen in diesem Sinne sind alle Einrichtungen insbesondere karitativer Art, deren Zweck es ist, bei Unglücksfällen Dritter aktive Hilfe zu leisten und ihre personellen und sachlichen Mittel gerade zu diesem Zweck einzusetzen (Deutsches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk etc.).

Zu Buchstabe b

Da sich organisierte Helfer im Unterschied zu spontanen Nothelfern auf ihre Tätigkeit vorbereiten können, umfasst ihr Anspruch nur den Schaden an solchen Sachen, deren Einsatz im Rahmen ihrer Tätigkeit im Interesse der betreffenden Hilfsorganisation erfolgte. Sachschäden, die bei Versicherungsfällen nach § 8 Abs. 2 auftreten (im Wesentlichen Wegeunfälle), sind vom Ersatzanspruch ausgenommen. Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen bedarf nicht des gleichen versicherungsrechtlichen Schutzes wie der Einsatz im Rahmen einer Unglücks- oder Notsituation.

Zu Nummer 6

Versicherte nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden den örtlichen Verhältnissen entsprechend abgesichert. Für sie kann nicht die nach deutschen Verhältnissen ermittelte Bezugsgröße als Maßstab zugrundegelegt werden. Der zu Grunde gelegte Jahresarbeitsverdienst spiegelt mittelbar den ortsüblichen Maßstab wider.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist zu ändern, weil für die neu hinzukommenden Personenkreise nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht nur Geldleistungen aus dem Ausland, sondern auch Leistungen nicht staatlicher inländischer Versicherungsträger denkbar sind.

Zu Buchstabe b

Der Absatz 3 enthält eine Regelung zur Vermeidung der Kumulation von in- und ausländischen Geldleistungen für die neu hinzukommenden Personenkreise nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 3.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass neben den in Absatz 1 genannten Leistungen auch solche Leistungen, die aufgrund eines Versicherungsvertrages des Arbeitgebers mit einem privaten Versicherungsträger zugunsten der Versicherten erbracht werden, auf die Leistungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung anzurechnen sind. Leistungen privater Versicherungsträger werden damit bei Zusammentreffen mit Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ebenso behandelt wie vergleichbare Leistungen eines ausländischen Trägers der Sozialversicherung oder einer ausländischen staatlichen Stelle nach Absatz 1. Leistungen, die auf Beitrags- oder Prämienzahlungen des Versicherten beruhen, bleiben davon unberührt.

Zu Nummer 8

Für die Genehmigung der genannten Satzungen hat das Bundesversicherungsamt als Genehmigungsbehörde wegen ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen. Die Erweiterung folgt damit der bisherigen Ausgestaltung zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 9

Regelung der sachlichen Zuständigkeit des Bundes als Unfallversicherungsträger im Hinblick auf das besondere Interesse des Bundes an den zugrundeliegenden Versicherungsverhältnissen.

Zu Nummer 10

Regelung des Konkurrenzverhältnisses zwischen den Versicherungstatbeständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10: Da die erstgenannte Vorschrift keine Einschränkung im Sinne eines Auftrags oder einer Zustimmung aufweist, ist diese vorrangig gegenüber der Nummer 10.

Zu Nummer 11

Durch die Regelung wird klargestellt, dass in den genannten Fällen die Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a) oder die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) Unternehmer sind. Die Zuordnung trägt der bestehenden Interessenlage Rechnung, da die ehrenamtlichen Tätigkeiten zugunsten und im Interesse der Gebietskörperschaften oder der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften erbracht werden.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu § 6 Abs. 1 Nr. 3. Für die nunmehr neugeschaffene Personengruppe freiwillig versicherter Ehrenamtsträger bedarf es wegen der besonderen Sach- und Interessenlage einer eigenständigen Regelung. Den Unfallversicherungsträgern wird damit die Möglichkeit eröffnet, per Satzung für gewählte Ehrenamtsträger eine Berechnung der Beiträge nach Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken festzulegen.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 3. Die Vorschrift regelt die Frage der Kostentragung hinsichtlich der neu aufgenommenen Personengruppen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.